

wts newsletter

WTS Klient.
Die Brücke.

7.2015



highlights

Persönliche Einkommensteuer – kurz über die Änderungen in 2015

Der 20. Mai 2015, der Termin für das Einreichen der Lohnsteuererklärungen des Jahres 2014, rückt immer näher. Bei der Zusammenstellung der Steuerklärungen sind noch die für das Steuerjahr 2014 geltenden Regelungen anzuwenden, während aber in der Lohnabrechnung und bei der Verbuchung der Cafeteria-Zuwendungen in 2015 schon die aktuellen Steuervorschriften zu beachten sind. In diesem Newsletter haben wir für Sie die wichtigsten Veränderungen der persönlichen Einkommensteuer im Jahr 2015 zusammengefasst.

Persönliche Einkommensteuer – kurz über die Änderungen in 2015

Der 20. Mai 2015, der Termin für das Einreichen der Lohnsteuererklärungen des Jahres 2014, rückt immer näher. Bei der Zusammenstellung der Steuerklärungen sind noch die für das Steuerjahr 2014 geltenden Regelungen anzuwenden, während aber in der Lohnabrechnung und bei der Verbuchung der Cafeteria-Zuwendungen in 2015 schon die aktuellen Steuervorschriften zu beachten sind. In diesem Newsletter haben wir für Sie die wichtigsten Veränderungen der persönlichen Einkommensteuer im Jahr 2015 zusammengefasst.

Persönliche Einkommensteuer

- » Der von Familien mit zwei Kindern in der Steuerbemessungsgrundlage in Anspruch zu nehmende Familienfreibetrag wird in den vier Jahren ab 2016 stufenweise auf das Zweifache, von den derzeitigen 62 500 HUF auf 125 000 HUF pro Monat und unterhaltsberechtigte Person angehoben werden. Zur Feststellung der Höhe des Steuerfreibetrags ist es wichtig, zwischen unterhaltspflichtigen und begünstigten unterhaltspflichtigen Personen zu unterscheiden, da der erhöhte Betrag nur für begünstigte Unterhaltsberechtigte zusteht, und nur wenn mindestens 2 begünstigte Unterhaltsberechtigte in dem betreffenden Haushalt leben.

In der nachstehenden Tabelle zeigen wir an einem Beispiel die Veränderung der Familiensteuerbegünstigung in den Jahren 2015-2019.

Veränderung der Familiensteuerbegünstigung	Familiensteuerbegünstigung im Fall von zwei begünstigten Unterhaltsberechtigten pro anspruchsberechtigten Monat				
	2015	2016	2017	2018	2019
Steuerfreibetrag	125 000 HUF	156 250 HUF	187 500 HUF	218 750 HUF	250 000 HUF
Steuerbegünstigung insgesamt	20 000 HUF	25 000 HUF	30 000 HUF	35 000 HUF	40 000 HUF

Eine weitere wichtige Änderung betrifft die Vorschrift, dass die Bekanntgabe der Steuernummern der begünstigten Unterhaltsberechtigten eine Bedingung für die Inanspruchnahme der Familienbegünstigung ist. Die Steuernummer muss man erstmals in der am 20. Mai 2016 fälligen Einkommensteuererklärung über das Steuerjahr 2015 angeben, in der Erklärung zur Steuervorauszahlung des Jahres 2015 ist dies noch nicht notwendig. Wenn ein in Ungarn arbeitender Ausländer die ungarische Familienbegünstigung in Anspruch nehmen möchte, muss er im Sinne des aktuellen Wortlauts des Gesetzes auch für ausländische Kinder bis zum Einreichtermin (in 2016) der Steuererklärung 2015 eine ungarische Steuernummer anfordern.

- » In 2015 wurde eine neue Kürzung der Steuerbemessungsgrundlage eingeführt. Es handelt sich um die „Begünstigung für die erste Eheschließung“, bei der die Eheleute 24 Monate ab der Eheschließung eine Reduzierung der Steuerbemessungsgrundlage von gemeinsam monatlich 31 250 HUF in Anspruch nehmen dürfen, höchstens aber bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie das Anrecht auf die Familiensteuerbegünstigung erwerben. Liegt eine entsprechende Erklärung vor, können die Ehepartner die Begünstigung bereits beim Abzug der Steuervorauszahlung geltend machen.
- » Die auf Lebenszeit abgeschlossenen Lebensversicherungen mit Wiederverkaufswert (WL) fallen steuerrechtlich unter die gleiche Beurteilung wie die Lebensversicherungen der sonstigen Sparten, da sie kaufmännisch den gleichen Inhalt haben (die Steuerfreiheit der regelmäßigen WL-Prämien wird abgeschafft). Die Regelung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft, wobei für ihre Anwendung 3 Jahre als Übergangsperiode zugestanden werden.
- » Vereinheitlicht wurden die Regelungen von Lohnsteuer und Sozialversicherung in Fällen, in denen es im Rahmen eines Arbeitskräfteverleihs zur Beschäftigung eines Arbeitnehmers in Ungarn kommt, wenn der Verleiher eine ausländische Unternehmung ist. Aufgrund von § 56/A des Sozialversicherungsgesetzes ist es in diesen Fällen das inländische Unternehmen, das die mit der Anmeldung,

Aufzeichnung sowie der Berechnung, Erklärung und Bezahlung der Sozialabgaben verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen hat. Die Gesetzänderung schafft die Möglichkeit, dass der inländische Entleiher die mit der Lohnsteuer verbundenen Pflichten erfüllt.

- » Die Bedingungen für die im Cafeteria-System gewährten Zuwendungen wurden wesentlich geändert. Unverändert bleibt die Besteuerung der über den Arbeitslohn hinaus gewährten Zuwendungen, die den jährlichen Rahmen von 200.000 HUF nicht überschreiten, hier müssen also weiterhin 16 % Lohnsteuer und 14 % Gesundheitsabgabe auf das 1,19-Fache der Zuwendung gezahlt werden. Das Limit für die unter begünstigten steuerlichen Bedingungen über den Arbeitslohn hinaus zu gewährenden Zuwendungen wird von 500.000 HUF auf 450.000 HUF herabgesetzt. Über diesen Grenzwert hinaus gewährte Leistungen gelten als bestimmte einzelne Zuwendungen. Eine weitere Verschärfung ist, dass die begünstigten Abgabenlasten für Zuwendungen zwischen 200.000 HUF und 450.000 HUF nur im Falle von Überweisungen zugunsten von SZÉP-Karten angewendet werden können. Zuwendungen über den jeweiligen Wertgrenzen der einzelnen Kategorien beziehungsweise über dem Jahreslimit von 450.000 HUF gelten als bestimmte einzelne Zuwendungen, auf deren 1,19-fachen Wert 16 % Lohnsteuer und 27 % Gesundheitsabgabe abzuführen sind. Die Veränderungen bei den Cafeteria-Zuwendungen veranschaulichen wir zusammengefasst anhand des folgenden Beispiels.

Steuerverpflichtung	Steuerfreie Zuwendung	Über den Arbeitslohn hinaus geleistete Zuwendung	Bestimmte einzelne Zuwendungen	Lohn
Nettowert der Zuwendung	100 HUF	100 HUF	100 HUF	100 HUF
Lohnsteuer zu Lasten des Arbeitnehmers	0 HUF	0 HUF	0 HUF	24,43 HUF
Beiträge zu Lasten des Arbeitnehmers	0 HUF	0 HUF	0 HUF	28,24 HUF
Lohnsteuer zu Lasten des Auszahlers	0 HUF	19,04 HUF	19,04 HUF	0 HUF
Gesundheits- / Sozialbeitrag zu Lasten des Arbeitgebers	0 HUF	16,66 HUF	32,13 HUF	43,51 HUF
Abgaben insgesamt	0 HUF	35,70 HUF	51,17 HUF	96,18 HUF
Gesamtkosten einer Zuwendung von netto 100 HUF	100 HUF	135,70 HUF	151,17 HUF	196,18 HUF
Mögliche steuerfreie Zuwendungen, die nicht zu den Einkünften zählen (nicht vollständige Aufzählung)	Eintrittskarten für Sportveranstaltungen ohne Wertgrenze, kulturelle Leistungen bis zu 50 THUF, Arbeitskleidung, Schutzimpfungen, Leistungen von Kinderkrippen, mit der Tätigkeit am Arbeitsplatz zusammenhängende Ausbildungskosten außerhalb des Schulsystems			
Mögliche über den Arbeitslohn hinaus gewährte Zuwendungen (nicht vollständige Aufzählung)	Széchenyi-Erholungskarte, Erzsébet-Gutschein, Unterstützung zum Schulbeginn, Kosten der Ausbildung im Rahmen des Schulsystems bis zur Höhe des 2,5-fachen Mindestlohns, Erholungsleistungen im Ferienheim des Arbeitgebers (höchstens Mindestlohn), Gutschein für Verpflegungsleistungen der Betriebskantine bis zu monatlich 12.500 HUF, vom Arbeitgeber geleistete Beiträge in freiwillige wechselseitige Rentenkassen monatlich bis zu 50 % des Mindestlohns, vom Arbeitgeber geleistete Beiträge in freiwillige wechselseitige Krankenkassen monatlich bis zu 30 % des Mindestlohns			
Mögliche bestimmte einzelne Zuwendungen (nicht vollständige Aufzählung)	der über dem für die Zuwendungen gesetzlich festgelegten Höchstbetrag oder über 200.000 HUF liegende Teil des Gesamtwertes der über den Arbeitslohn hinaus gewährten Zuwendungen, nicht inbegriffen die Széchenyi-Erholungskarte			

- » Seit 2015 können auch digital ausgestellte Entsendungsschreiben verwendet werden, wenn diese die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthalten und in einem geschlossenen System ausgestellt und aufbewahrt werden.

Die Aussagen im Newsletter entsprechen zum Zeitpunkt des Erscheinens den rechtlichen Vorschriften.
Die Verfasser sind bemüht, Ihnen lesenswerte und gleichzeitig fachkundige Informationen zu präsentieren.
Aufgrund der allgemeinen Natur dieser Informationen und im Hinblick auf mögliche Änderungen in der Gesetzeslage empfehlen wir Ihnen, uns im Interesse der individuellen Interpretation der Ausführungen zu kontaktieren.

Dienstleistungen der WTS Klient Gruppe:

- » Steuerberatung
- » Consulting
- » Rechtsberatung
- » Buchhaltung
- » Lohnverrechnung

WTS Klient Gruppe • Tamás Gyányi, Partner
1143 Budapest • Stefánia út 101-103. • Ungarn
Telefon: +36 1 887 3700 • Fax: +36 1 887 3799
tamas.gyanyi@klient.hu • www.klient.hu

wts

Die WTS Klient Gruppe erhielt 2014 den Ungarischen Qualitätspreis für grenzübergreifende wirtschaftliche Dienstleistungen und Steuerberatung.

